

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 546/2015</b>			
<b>Errichtung eines kommunalen Kolumbariums in der Mitgliedsgemeinde Gehrde</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Feuerwehren, Umwelt, Kultur und Soziales	02.11.2015	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

wird in der Sitzung erarbeitet.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

### **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

#### **Sachverhalt:**

Das Bestattungsunternehmen Lemke aus Gehrde plant die Errichtung eines Kolumbariums in der Mitgliedsgemeinde Gehrde. Vorgesehen ist dafür ein Grundstück am Gehrder Weg. Herr Lemke ist daher mit der Bitte auf die Samtgemeinde Bersenbrück zugekommen, in Gehrde das vorgesehene Gebäude zu widmen. Die Betriebsführung soll von der neu zu gründenden Kolumbarium Lemke GmbH durchgeführt werden.

Gem. § 13 I Niedersächsisches Bestattungsgesetz können nur Gemeinden oder Kirchen Träger von Friedhöfen sein. Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 I Niedersächsisches Bestattungsgesetz für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

Der Friedhofsträger kann einen Dritten mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofes beauftragen.

Für den Betrieb eines kommunalen Friedhofs muss eine Friedhofssatzung und ein Entgeltverzeichnis zur Friedhofssatzung erlassen und der Betrieb des Friedhofs durch einen Betriebsführungsvertrag auf den Eigentümer des Kolumbariums übertragen werden.

Für die Errichtung des Kolumbariums ist voraussichtlich auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Herr Lemke wird in der Sitzung sein Konzept näher erläutern.

gez. Dr. Horst Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Schulte  
Fachdienstleiter IV

